- 17. Unter welchen Boranssetzungen kann ein dem Berfrachter endsältig gezahlter Frachtvorschuß von dem Bestrachter unter Bersicherung gebracht werden, wenn der lettere Unterfrachtverträge abgeschlossen und von den Unterbefrachtern ebenfalls endgültig gezahlte Fracht= vorschüsse erhalten hat?
- I. Civilsenat. Urt. v. 28. November 1896 i. S. Allg. Seeber- sicherungsgesellschaft zu H. (Bekl.) w. V. (Kl.). Rep. L 212/96.
 - I. Lanbgericht Hamburg.
 II. Oberlanbesgericht baselbst.
 - E. b. R.G. Entich. in Civili. XXXVIII.

Die Rlägerin hat von S. B. & Co. in Br. beren Dampfer "Donau" für eine Reise von Hamburg nach bestimmten nordameris fanischen Safen gechartert und den Verfrachtern auf die angeblich 1125 & betragende Charterfracht einen benselben endgültig verbleibenben Frachtvorschuß von 8650 M gezahlt, ihrerfeits aber mit einer größeren Angahl von Berfonen Unterfrachtvertrage über Studguter geichloffen, aus benen fich nach ihren Angaben Konnoffementsfrachten im Gesamtbetrage von 1475 & ergaben. Sierauf bat fie unstreitig rund 7000 M von ben Unterbefrachtern als ihr endgültig verbleibende Frachtvorichuffe gezahlt erhalten. Den von ihr an S. B. & Co. gesablten Frachtvorschuß von 8650 M hat die Rlägerin auf die bei ber Beklagten und einer anberen Gefellichaft je zur Salfte genommene laufende Berficherung auf Frachtvorschuffe, Frachtbifferengen, Frachtüberschüffe ze beklariert. Die "Donau" ist von Hamburg nach New-Nork und Philadelphia in See gegangen, mahrend ber Reise in Brand gerathen und total verloren gegangen. Als bie Rlagerin von ber Beklagten Erfat ber Sälfte bes Frachtvorschuffes forberte, weigerte biefe bie Bahlung und erhob gegen bie von ber Rlagerin angestellte Rlage ben Cinwand, daß es ber Rlägerin an einem verficherbaren Interesse fehle, soweit sie burch die von den Unterbefrachtern eingezogenen Beträge wegen bes von ihr gezahlten Frachtvorschuffes gebectt fet.

Die Beklagte ist in ber ersten Instanz verurteilt, und ihre Berufung zurückgewiesen worden. Auf ihre Revision ist das Berufungsurteil in Höhe des nicht anerkannten Teiles der Klagesorderung aufgehoben worden aus den solgenden

Grunben:

..., Der Streit der Parteien betrifft das Borhandensein eines versicherbaren Interesses auf der Seite der Klägerin. Die Klägerin bezeichnet als solches ihr Interesse an dem den Rhedern endgültig gezahlten Frachtvorschusse von 8650 M, den sie auf die genommene laufende Versicherung deklariert hat. An sich ist die Versicherbarkeit dieses Frachtvorschusses nicht zu bezweiseln, sobald feststeht, daß bei behaltener Ankunst des Schisses mit der Ladung von den Empfängern der letzteren eine der Chartersracht mindestens gleichkommende Fracht zu zahlen war; denn die Klägerin hatte aus dieser Fracht, die nur noch in Höhe des nicht durch den Borschus gebeckten Teiles der

Tharterfracht der Rhederei gebührte, die Rückahlung des gezahlten Borschusses zu erwarten. Sie hatte also in Höhe dieses Borschusses ein Interesse daran, daß die Ladung die Gefahren der Seereise bestehe (Art. 782 H.G.B.).

Wenn die Beklagte glaubt, dieses Interesse ber Rlägerin an der Berficherung bes von ihr geleisteten Frachtvorschusses in Sobe ber non den Unterbefrachtern an die Klägerin gezahlten Borichuffe beseitigen zu können, indem sie in diesen, nach der eigenen Angabe der Rlägerin ihr ebenfalls endgültig verbleibenben, Borfchuffen im Gefamtbetrage von mehr als 7000 M eine Deckung bes von der Rlägerin gezahlten Frachtvorschusses sieht, fo fehlt es für biese Auffassung bei bem porliegenden Sachverhalte an der erforderlichen Grundlage. Nach ber Behauptung der Rlägerin übersteigt die Summe ber fich aus ben Unterfrachtverträgen ergebenden Konnossementsfrachten die Charter= fracht um 350 & ober rund 7000 M. Ift biefe Behauptung richtig. fo hatten bei glücklicher Ankunft ber Guter im Bestimmungshafen beren Empfänger an Fracht nicht nur die den Frachtvorschuß von 8650 M einschließende Charterfracht, sondern darüber hinaus ben erwähnten Frachtüberschuß von rund 7000 M zu zahlen. nun bie ber Rlagerin von ben Unterbefrachtern gezahlten Borfchußbetrage nur ben fich aus der Unterbefrachtung für die Rlägerin ergebenden Frachtuberschuß, so blieb für fie noch ein versicherbares Interesse in Sohe bes ihrerseits ben Rhebern gezahlten Frachtvorschusses übrig, und sie war bemgemäß berechtigt, diesen unter die genommene Berficherung zu bringen. Allerdings hatte die Rlagerin auch fo verfahren konnen, bag fie bie empfangenen Borfchugbetrage auf ben ihrerseits geleisteten Borschuß in Abrechnung brachte und nur noch ben etwaigen Reft biefes Borichuffes und ihren Frachtüberichuß gur Versicherung beklarierte, was bezüglich ber Höhe ber Versicherungsfumme auf basselbe hinausgekommen mare; aber ein Grund, aus bem fie in biefer Weise hatte verfahren muffen, und nicht fo hatte verfahren durfen, wie fie es gethan bat, ift nicht erfichtlich. Die Gefahr ber Reise bestand für sie barin, daß sie, wenn die Ladung nicht ankam, bes auf die Charterfracht geleisteten Borschuffes und bes Frachtüberschuffes verluftig ging, soweit sie nicht durch die empfangenen Borichüsse gebeckt mar. Entsprach biese Deckung dem Betrage ihres Frachtüberschusses ober betrug fie weniger, als dieser, so hatte die

Rlägerin jedenfalls noch ein versicherbares Interesse in Höhe ihres Frachtvorschusses. Der Angriss der Revisionsklägerin erweist sich mithin als unbegründet, und die Entscheidung der beiden Instanzgerichte als richtig unter der Voraussezung, daß die Beträge, welche die Klägerin von den Unterbefrachtern eingezogen hat, den Überschuß der Konnossementsfracht über die Chartersracht nicht übersteigen. Wäre dies festzgestellt, so würde die Revision schon jeht zurückzuweisen sein. Eine hierauf bezügliche Feststellung liegt aber nicht vor, weil das Verusungszgericht sie nicht für ersorderlich gehalten hat.

Das Berufungsgericht meint nämlich (ebenso wie bas Gericht erster Inftang), bag bas Interesse ber Rlägerin baran, ben gezahlten Frachivoricus aus ber bei gludlicher Anfunft ber Guter gablbaren Kracht zurückzuerhalten, burch ihre mit den Unterbefrachtern geschlossenen Bertrage und die ihr barauf geleisteten Zahlungen überhaupt nicht beeinflußt werbe, und daß bemgemäß die Bflicht ber Beklagten aus dem Berficherungsvertrage bestehe, gleichviel ob die Rlägerin burch jene Rablungen wirtschaftlich eine Ausgleichung für ben verloren gegangenen Frachtvorschuß erhalten habe. Deshalb halt bas Berufungsgericht es für unerheblich, ob die von den Unterbefrachtern an die Klägerin aezahlten Borichuffe bem Betrage nach ben Uberichuf ber Ronnoffementefracht über bie Charterfracht barftellen. Rach ber Meinung bes Berufungsgerichtes wurde die Vermengung biefer verschiebenen Rechtsverhaltniffe barauf hinauslaufen, bag burch bie gablungen ber Unterbefrachter auf die Konnossementsfracht ber von ber Rlägerin den Rhebern geleistete Frachtvorschuß getilgt werde, sodaß, wenn etwa die Rahlung der ganzen Konnossementsfracht früher geschehen wäre. als die Leiftung bes Frachtvorschusses, biefer überhaupt nicht versicherbar gewesen fein würde. Diefe Ronfequengen halt bas Berufungsgericht für unhaltbar, weil die verschiebenen Ansprüche auf die Konnossementsfracht und auf die Charterfracht bis zu ihrer thatfächlichen Ausgeleichung rechtlich felbständig existierten und für die verschiedenen Berechtigten felbständige Intereffen gegenüber ben Bersicherten begründeten. Das Berufungsgericht sieht beshalb die Klägerin bie ben geleisteten Frachtvorschuß aus ber bei behaltener Anfunft bes Schiffes gahlbaren Fracht auch bann erfett verlangen könnte, wenn ihr die gange Konnoffementsfracht vorausbezahlt worden ware, in jedem Falle für berechtigt an, ben Frachtvorschuß von ben

Berficherern erstattet zu verlangen, nachdem das Schiff verloren geaangen sei.

Diese Ausführungen beruhen insofern auf Rechtsirrtum, als sie einseitig bas Gewicht auf die Selbständigkeit der unter ben einzelnen Beteiligten begründeten Rechtsverhaltniffe legen und dabei den Rusammenhang ber aus biefen Rechtsverhältniffen fich ergebenden Intereffen bezüglich beren Berficherbarteit aus ben Augen verlieren. Mag ber Rechtsanspruch ber Rlagerin gegen die Rheber auf Erstattung des denselben gezahlten Frachtvorschusses aus den bei Ankunft der Buter eingezogenen Frachtgelbern mit bem Forderungsrechte ber Rlägerin gegen die Unterbefrachter aus ben mit biefen geschloffenen Frachtberträgen rechtlich nicht zusammenhängen, und bemgemäß auch burch die Vorauszahlungen der Unterbefrachter an die Rlägerin deren ermähnter Unspruch an die Rheber nicht getilgt werben, fo folgt baraus doch nicht, daß die Klägerin noch ein versicherbares Interesse an bem geleisteten Frachtvorschuffe hatte, wenn und soweit fie über ben burch die Unterbefrachtung erzielten Frachtüberschuß hinaus burch endaultige Borauszahlungen ber Unterbefrachter gebecht war.

Es ist bavon auszugehen, daß die Versicherung eines dem Verfrachter endgültig verbleibenden Frachtvorschusses durch den Befrachter nichts anderes ist, als die Versicherung eines Teiles der mit dem Schiffe zu verdienenden Fracht, nämlich desjenigen Teiles der Fracht, bezüglich dessen durch die Vorauszahlung die Gesahr der Reise von dem Verfrachter auf den Befrachter übergegangen war.

Bgl. Boigt, Seeversicherung S. 133; Kierulff, Entscheidungen bes Oberappellationsgerichts zu Lübeck Bb. 3 S. 352.

Die von einem Schiffe durch eine Reise zu verdienende Fracht kann aber in ihrem gesamten Betrage nur einmal Gegenstand der Versicherung sein. Dieser Grundsatz kann nicht dadurch umgangen werden, daß man wegen einer Mehrheit der sich auf dieselbe Fracht beziehenden Rechtsverhältnisse aus den einzelnen Rechtsverhältnissen selbständige versicherbare Interessen herleitet. Es existieren nicht mehrere versicherbare Frachten, wenn der Rheder das Schiff im ganzen an einen Befrachter verchartert, und dieser wiederum als Unterverfrachter mit mehreren Unterbefrachtern kontrahiert. Dadurch wird zwar eine Mehrheit von Rechtsverhältnissen mit Bezug auf die Zahlung der Frachtgelder erzeugt, aber keine Vermehrsachung der

von dem Schiffe zu verdienenden Fracht und der sich an dieselbe knüpfenden Intereffen, sonbern nur eine Teilung biefer Intereffen, welche durch die von den einzelnen Interessenten zu tragende Gefahr bedingt wird. Hatte die Rlägerin bezüglich des geleifteten Frachtvorschusses für ben Fall bes glücklichen Berlaufes ber Reise einen Erstattungsanspruch gegen ben Rheder, fo bilbete boch nicht biefer Anspruch ben Gegenstaub ber Berficherung, sonbern ber vorausgezahlte Teil ber Fracht. bessen Wiebereingang von bem glücklichen Berlaufe der Reise abhing. Denn nur dafür bat der Frachtversicherer Ent= ichäbigung zu leiften, daß die bedungene Fracht von dem Schiffe nicht verdient wirb, nicht aber dafür, daß der Berechtigte die verbiente Fracht aus einem anderen Grunde nicht erhalt. Bon biefer Grundlage aus maren für die Rlägerin junachst die gesamten nach Maggabe der Unterfrachtverträge zu verdienenden Frachtgelder versicherbar gewesen, abzüglich bes nicht vorausgezahlten Teiles ber Charterfracht, ben fie nicht zu gablen batte, wenn die Buter nicht ankamen, bezüglich bessen fie also die Gefahr nicht trug. Die Bersicherung biefes Teiles ber Fracht war Sache ber Rheber, ba biefe insoweit die Seegefahr zu tragen hatten. Dagegen konnten die Rheder den endgültig erhaltenen Frachtvorschuß nicht unter Berficherung bringen; benn ihre Verpflichtung, benfelben ber Rlagerin zu erstatten, trat nur ein, wenn bie Guter gludlich angetommen waren, bie Gefahr ber Reise also überstanden mar. Dieselbe Teilung ber Interessen an ber Fracht trat zwischen ber Klägerin und ben Unterbefrachtern ein, nachdem die letteren einen Teil ber fich aus den Unterfrachtverträgen ergebenden Fracht endgültig vorausgezahlt batten. Infolge diefer Borauszahlung ging bie Gefahr binfictlich ber bezahlten Betrage auf die Unterbefrachter über, während die Klägerin hinsichtlich des endaultig empfangenen Frachtbetrages von der Seegefahr nicht mehr Bieraus folgt, daß bas verficherbare Intereffe ber bedroht war. Klägerin an dem ihrerseits gezahlten Frachtvorschusse insoweit weggefallen ift, als die Borauszahlungen der Unterbefrachter den Uberichuß ber Ronnossementsfrachten über die Charterfracht übersteigen. Db und in welchem Umfange bies ber Rall ift, ift nicht festgestellt, ba zwar die Höhe der Vorauszahlungen der Unterbefrachter nicht mehr ftreitig, die Sobe ber gesamten Ronnossementsfrachten aber bestritten ift.

Das Berufungsurteil, das den vorstehend dargelegten, durch die Tragung der Gefahr bedingten Zusammenhang der versicherbaren Interessen an der Fracht verkannt und aus diesem Grunde die erfors berliche Feststellung unterlassen hat, war deshalb aufzuheben."...